

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1893

53 (6.5.1893) Amtsverkündigungsblatt für den Großh. Amtsbezirk Durlach

Durlacher Wochenblatt.

Beilage zu Nr. 53.

Samstag, 6. Mai 1893.

Nr. 53.

Amtsverhündigungsblatt für den Großh. Amtsbezirk Durlach.

1893.

Die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthums Grenzen betreffend.

An die Bürgermeisterrämter:

Nr. 8368. Die Verordnung vom 9. Februar d. J., die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthums Grenzen betr., Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. V. S. 27, geht von dem Grundgedanken aus, daß die Aufgabe der Staatsverwaltung sich darauf beschränken könne, daß die Vermessung zu Grund liegende trigonometrische und polygonometrische Netz, welche letzteres in der Regel die Grenzen der Gemarkungen, der Gewanne und der durch Straßen, Bäche und dergleichen gebildeten Abtheilungen innerhalb der Gewanne umfaßt, stets erhalten bleibe, damit jede dazwischen liegende Grenzmarke ohne erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten nach dem Vermessungswerk wieder bestimmt werden kann. Dagegen soll die Instandhaltung der Eigenthums Grenzmarken grundsätzlich in erster Linie der Fürsorge des Grundeigentümers, in zweiter Linie derjenigen des Gemarkungsinhabers (Art. 9 des Gesetzes vom 20. April 1854) überlassen bleiben. Erst wenn der Steinsetzer derart in Verfall zu gerathen droht, daß die Wiederherstellung der einzelnen Grenzmarken nur mit erheblich erhöhtem Kosten- und Zeitaufwand möglich wäre, wird die staatliche Vermessungsbehörde einschreiten.

Die Bezirksgeometer sind angewiesen, die regelmäßigen Grenzbesichtigungen künftig nur noch in den durch die Verordnung vom 9. Februar d. J. bezeichneten Grenzen zu vollziehen, d. h. in der Regel nur die Gemarkungs-, Gewann- und die oben angeführten Abtheilungsgrenzen zu besehen.

Hinsichtlich der Instandhaltung der Eigenthums Grenzmarken wird die Aufgabe des Bezirksgeometers künftig eine doppelte sein: er hat auf Antrag der Beteiligten verloren gegangene Grenzpunkte wieder zu bestimmen und ferner anlässlich des regelmäßigen Grenzbezugs sich von dem Zustand der Vermarkung der Eigenthums Grenzen im Allgemeinen zu verlässigen.

Den Grundeigentümern ist Gelegenheit geboten, ihre Anträge wegen Wiederherstellung verloren gegangener Grenzmarken anzubringen:

a. beim Bürgermeisterramt zu jeder Zeit,
b. beim Bezirksgeometer anlässlich des beschränkten Grenzbezugs, sowie in der Tagfahrt zur Fortführung der Gemarkungsarten und Lagerbücher (vergl. §. 7 der Verordnung Großh. Finanzministeriums vom 3. Dezember 1858 und Art. 24 der Lagerbuchordnung vom 11. September 1853) und während den Fortführungsvermessungen.

Der Bezirksgeometer wird zu diesem Zweck dem Bürgermeisterramt jeweils 8 Tage vor Beginn der Grenzbesichtigung eine entsprechende Mittheilung zukommen lassen mit dem Ersuchen, in ordnlicher Weise zu verkünden, daß die Grenzbesichtigung in den näher zu bezeichnenden Gemarkungstheilen stattfinden werde, und daß bei dieser Gelegenheit etwaige Anträge der Grundeigentümer auf Wiederbestimmung verloren gegangener Grenzpunkte entgegen genommen werden. Eine ähnliche Bekanntmachung ist seitens des Bürgermeisterramts vor der Fortführungstagfahrt zu erlassen.

Sofern die Anträge auf Ergänzung des Steinsetzes beim Bürgermeisterramt angebracht werden, so sind dieselben in ein regelmäßig zu führendes Verzeichniß aufzunehmen, welches dem Bezirksgeometer bei seinem Erscheinen in der Gemarkung zu übergeben ist.

In Folge der Einschränkung der Betheiligung des Bezirksgeometers an der Grenzbesichtigung wird die Verpflichtung des Bürgermeisters zur Aufsichtsführung über die Instandhaltung der Eigenthums Grenzmarken naturgemäß an Bedeutung gewinnen. Die Bürgermeister haben insbesondere dafür zu sorgen, daß die Vorschriften der Verordnung vom 1. August 1854 und der Dienstweisung für die Steinsetzer vom 7. März 1856 sowohl von den Grundeigentümern als den Steinsetzern auf's pünktlichste beachtet werden.

Da in den vermessenen Gemarkungen jede Grenzmarke im Vermessungswerk nachgewiesen werden muß, so dürfen Grenzmarken durch Niemand Anderes gesetzt, versetzt und herausgenommen werden, als durch die verpflichteten Steinsetzer (§. 7 der Dienstweisung). Die Feld- und Waldhüter sind nach §. 19 der Verordnung vom 1. August 1854 und die Steinsetzer nach §. 28 der Dienstweisung verpflichtet, Zuwiderhandlungen hiergegen dem Bürgermeister anzuzeigen.

Ferner müssen die Steinsetzer nach §. 25 der Dienstweisung jede Dienstverrichtung, mag sie im Setzen, Versetzen oder Herausnehmen einer Grenzmarke bestehen, in ihr Tagebuch eintragen, da letzteres für den Bezirksgeometer eine Grundlage zu den Einträgen in das Vermessungswerk bildet.

Ist eine im Plan verzeichnete Grenzmarke verloren gegangen oder von ihrem Standpunkt verrückt worden, so haben die Steinsetzer die Herstellung der neuen Marken so lange zu unterlassen, bis der Bezirksgeometer an der Hand des Planes den genauen Standpunkt des Steinsetzes bestimmt hat, da andernfalls zu befürchten ist, daß die Vermarkung mit dem Plane nicht übereinstimmt. Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, daß die Steinsetzer durch Theilung und dergleichen neu entstehende Grenzen auf Antrag der Grundeigentümer ohne Mitwirkung des Bezirksgeometers vermarken.

Grenzmarken, welche im Plan mit einer besonderen Nummer versehen sind (als polygonometrisch bestimmte Grenzpunkte), dürfen auch von den Steinsetzern nur mit besonderer Erlaubniß des Bezirksgeometers herausgenommen werden (§. 24 Dienstweisung). Sollen auf Verlangen der Grundeigentümer die Grenzmarken zweier nebeneinanderliegenden rechtsweglichen Grundstücke im Interesse einer besseren Bewirthschaftung ausgehoben werden, was insbesondere bei aneinander grenzenden, von einer Hand bebauten Grundstücken von Geschwistern oder von Kindern und Eltern oder von Ehegatten zutrifft, so ist ebenfalls die besondere Erlaubniß des Bezirksgeometers zur Herausnahme der Grenzmarke einzuholen und auf letztere im Tagebuch der Steinsetzer hinzuweisen. (Vergl. die Verordnung Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom 14. März d. J. im Verordnungsblatt der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Nr. 2 vom laufenden Jahr.)

Die Bürgermeister haben darüber zu wachen, daß die Steinsetzer hiernach verfahren.

Ferner werden die Bürgermeisterrämter auf die ihnen hiernach obliegenden Verpflichtungen neuerdings hingewiesen und beauftragt, von dem Inhalte dieser Verfügung, soweit erforderlich, auch die Steinsetzer zu verständigen.

Ueber die Kenntnisaufnahme seitens der Bürgermeisterrämter und die Verhändigung der Steinsetzer ist Bericht anher zu erstatten.

Durlach den 28. April 1893.

Großherzogliches Bezirksamt:
Holtmann.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Geschäftsstand der Gesellschaft ergibt sich aus dem nachstehenden Auszug aus dem Rechnungsabschluss für das Jahr 1892:

Grundkapital	9,000,000.—
Prämien-Einnahme für 1892	9,181,572.90.
Zinsen-Einnahme für 1892	642,734.50.
Prämien-Ueberträge	5,844,497.10.
Uebertrag zur Deckung außergewöhnlicher Bedürfnisse einschließlich des gesetzlichen Reservefonds von A 900,000	4,900,000.—
	A 29,568,714.50.

Versicherungen in Kraft am Schlusse des Jahres 1892

5,842,060,281.—

Mannheim den 1. Mai 1893.

Die General-Agentur:

Wilh. Schreiber.

Die Agenten der Gesellschaft:

In Durlach: Julius Hochschild, Kfm., in Könnigsbach: Hoch. Heidenreich, Schuhmachermeister, in Pforzheim: Fritz Kunz, Hauptagent, Kfm., und K. Hack, Friseur, in Bretten: Fried. Glöckler, Kfm.

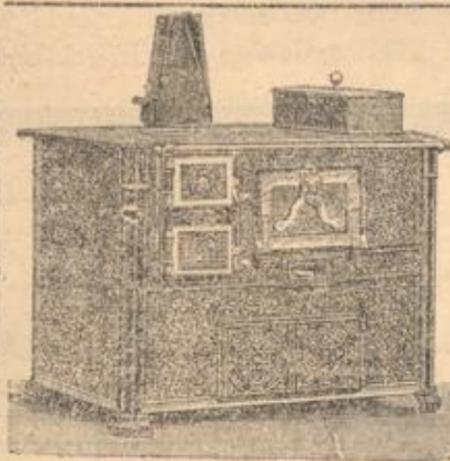
Ausverkauf

in

Burkin- & Kammgarn-Anzüge,

sowie Reste in Burkin & Kammgarn zu ganzen Anzügen oder getheilt. Gleichzeitig bringe eine Parthie sehr starke Arbeitshosen, Sommerjacken, Knabenhosen & Kinder-Anzüge alles zu herabgesetzten Preisen in empfehlende Erinnerung.

P. Merkel Wtb., vormalig Preis.



Um der in letzter Zeit laut gewordenen Nachfrage nach Kachelherden genügen zu können, beehre ich mich, einem hiesigen und auswärtigen Publikum ergebenst anzuzeigen, daß ich mein Geschäft in dieser Branche vergrößert habe.

Ich verfertige daher Kachelherde in allen Farben und Größen, welche mit Back- und Bratofen (aus Thon) versehen sind, und lade Käufer zur gefl. Besichtigung meines Lagers (Kellerstraße Nr. 3) ergebenst ein.

J. Ewald.

Alles Zerbrochene, Glas, Porzellan, Holz u., fittet Pläß-Stauffer-Ritt. Gläser zu 30, 50 und 80 S bei Karl Leukler in Durlach.

Fußbodenglanzlack in verschiedenen Farben, mit schönem Glanz, rasch trocknend, empfiehlt G. J. Blum.

Fertige Herren- und Knaben-Kleider

empfiehlt in großer Auswahl zu billigen Preisen

Grötzingen.

Alexander Seeh.

Sinauer & Veith Nachfolger.

N. Breitbarth, Karlsruhe.

Strengste Redlichkeit und größte Leistungsfähigkeit

sind die Anforderungen, die man heutzutage an jedes größere Geschäft stellt, nicht schreiende und prahlende Reklame; nicht das Herabdrücken der Preise, was ja nur ausschließlich auf Kosten der Qualitäten geschieht, können dem Käufer die Garantie für wirklich vorteilhaften Einkauf geben, sondern nur der Einblick in die Geschäftshandhabung und die augenscheinliche Ueberzeugung von den offerirten Waaren vermögen dem geehrten Publikum den gewünschten Schutz vor jeder Uebervorteilung zu gewähren.

Daß den obengenannten Anforderungen mein Etablissement, das größte am hiesigen Orte, nach jeder Richtung und in umfassendster Weise entspricht, beweist das stetige Wachsen meines Kundenkreises.

Ich verkaufe z. B.:

Hunderte komplette Anzüge zu 15, 16, 18, 20, 22 bis 28 Mark.

Hunderte Cheviots- und Kammgarn-Anzüge in eleganter Ausführung zu 22, 24, 25, 28, 30, 32, 33, 35 bis 48 Mark.

Frühjahrs- und Sommer-Paletots zu 13, 15, 16, 18, 20, 22 bis 35 Mark.

Havelocks und Schwaloffs zu 15, 16, 17, 18, 20 bis 27 Mark.

Hunderte Stoff- und Buckskin-Hosen zu 3, 3½, 4, 5, 6, 7, 8 bis 14 Mark.

Schwarze Anzüge, Gehrock-Anzüge in allen Preislagen.

Knaben-Anzüge zu 3, 3½, 4, 4½, 5, 6, 7 bis 16 Mark.

Auch werden Stoffe, Tuche u. meterweise zu Anzügen, Paletots, Hosen u. abgegeben.

Anfertigung nach Maß geschieht unter Leitung tüchtiger Arbeitskräfte im eigenen Atelier.

N. Breitbarth, Herren- und Knabenkleider-Fabrik,
Karlsruhe, im großen Gebäude der Kaiser- u. Kammerstr.

Wohnung zu vermieten.

In meinem Neubau an der neu projektierten Straße (Thurmberg) ganz in der Nähe der Drahtseilbahn ist der 1. Stock, bestehend in 3 geräumigen tapezirten Zimmern mit Glasabfluß, Küche, Keller, Waschküche u., mit Antheil am Hausgärtchen auf 23. Juli oder auch früher zu vermieten. Näheres beim Eigentümer, alter Thurmbergweg.

Lanolin Toilette-Cream-Lanolin
der Lanolinfabrik, Martinikenstraße 6, Berlin.

Vorzüglich zur Pflege der Haut und bei Tetan, zur Reinholung und Behandlung von Hauterkrankungen und Wunden, zur Erhaltung der Haut besonders bei kleinen Kindern.

Vorzüglich In der Einhorn-Apotheke u. in der Löwen-Apotheke u. in den Drogerien von D. W. Stengel u. C. Sommer.

Empfehlung.

Dem hiesigen und auswärtigen Publikum mache ich die ergebenste Anzeige, daß ich mich hier als Lehrer für Violinstunden niedergelassen habe. Schüler von 8 Jahren ab können angemeldet werden bei den Herren Sektor Watz, Buchhändler, und Karl Watz, Schuhmacherges., Schloßplatz 3.

NB. Ertheile auch Unterricht auf andern Instrumenten.

Gustav Blenk,
Musiklehrer.

Tapeten.

die neuesten Muster, sind eingetroffen bei

K. A. Steinmetz.

Kornrohre
per Stück 2,50 Mark mit 4 Linsen und 3 Anzeigen. Vergrößerung 2mal unter Garantie.

Preis-Katalog sämmtlicher Fernrohre, Feldstecher, Operngläser, Luppen, Compass, Mikroskope u. Musikwerke vers. gratis

Kirberg & Comp.
Gräfrath-Central b. Solingen.

Baupläze zu verkaufen.

Im Auftrage der G. Wöhrmannsdorff'schen Erben habe ich das Anwesen derselben an der Göttinger Straße ganz oder getheilt zu verkaufen. Gest. Anträge erbittet sich

J. Rettich, Kaiserstr. 132, Karlsruhe.

Pianino

von Nädler, Stuttgart, kreuz. neu, empfehle für 4450.— netto.

H. Maurer, Pianolager,
Karlsruhe, Friedrichsplatz 11.

Eine frischmilchende Ziege

mit 2 Jungen zum Anbinden, nachweislich gute Rasse, sind Umstände halber billig zu verkaufen. Zu erfragen bei der Expedition d. Bl.

Wohnung: Trudl u. Verlag von W. Engel, Tübingen.

Eduard Darnbacher's Damen-Mäntel-Geschäft.

Stets Tausende von Mänteln im Lager. Auswahl-sendungen sehen gerne zu Diensten.

Kaiserstrasse 185. KARLSRUHE. Kaiserstrasse 185.

Täglich grosser Eingang
neuester Regen-, Promenade- & Staubmäntel.
Jacken, Capes, Kragen, Umhängen in Wolle, Seiden & Spitzen. Mädchen- & Kinder-Mäntel.

Gediegene Waaren. Billige Preise.
Aufmerksame Bedienung.

Ein schönes Zimmer mit 2 Fenstern im 1. Stock, auf die Straße gehend, ist sofort möblirt oder unmöblirt zu vermieten.
Blumenstadt 11.

Gelegenheitskauf.

130 cm breite prima weisse, rothe und bordeaux **Bettdamaste.**

per Meter M. 1.— empfiehlt

Heinr. Cramer,

Karlsruhe,

189 Kaiserstrasse 189.

Eine Wohnung von 1 Zimmer, Küche, Keller und Speicher ist sogleich oder auf 23. Juli zu vermieten.
Herrenstraße 31.

Ruhmeshallen-Loose à 1 Mark.

11 St. 10 M., 28 St. 25 M.

Hauptgew. i. W. 50 000, 20 000, 3 à 10 000 etc.

zus. 19 376 Gewinne W. 600 000 Mark.

1000 Gewinne mit 90 % baar. 1000

Ziehung am 17. und 18. Mai 1893.

E. Heintze, Wittenberg
(Bez. Halle.)

Für Porto und Liste sind 20 Pfg. beizufügen.

Telegr.-Adr.: Heintze.

J. Hoffner's Fussboden-Glanzlack

ist der einzige Bodenanzrich, der die große Haltbarkeit des Bernsteinlacks mit der schnellen Trockensfähigkeit des Spirituslacks in sich vereinigt und ist dabei billiger wie alle andern Fabrikate.

Derselbe ist in allen Nuancen zu haben das Kilo à M. 1.40, bei 5 Kilo à M. 1.30 bei

Carl Martin.